99089151261000, 99089151261000

# Geldwäscheprävention: Bestellung oder Entpflichtung von Gruppen-Geldwäschebeauftragten melden

Heruntergeladen am 20.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/133494256/L100027

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99089151261000, 99089151261000 |
| **Leistungsbezeichnung I** | Geldwäscheprävention: Bestellung oder Entpflichtung von Gruppen-Geldwäschebeauftragten melden |
| **Leistungsbezeichnung II** | |
| **Typisierung** | 3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug |
| **Quellredaktion** | Mecklenburg-Vorpommern |
| **Freigabestatus Katalog** | fachlich freigegeben (gold) |
| **Freigabestatus Bibliothek** | fachlich freigegeben (silber) |
| **Begriffe im Kontext** | Geldwäschebeauftragte, Geldwäschebeauftragter, Geldwäschegesetz |
| **Leistungstyp** | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| **Leistungsgruppierung** | Sicherheit und Ordnung (089) |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| **Verrichtungskennung** | Entgegennahme (261) |
| **SDG-Informationsbereich** | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| **Lagen Portalverbund** | |
| **Einheitlicher Ansprechpartner** | Nein |
| **Fachlich freigegeben am** | 05.05.2025 |
| **Fachlich freigegen durch** | Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern |
| **Handlungsgrundlage** | https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__9.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__7.html<br>https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__9.html<br>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GwGZustVMVrahmen<br>https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-GwGZustVMVrahmen |
| **Teaser** | Wenn Sie verpflichtet sind, eine Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten zu bestellen, muss dies vorab der Aufsichtsbehörde anzeigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten abberufen („entpflichten“) möchten. |
| **Volltext** | Sofern Sie Verpflichtete oder Verpflichteter und zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe nach dem Geldwäschegesetz sind, besteht die Verpflichtung, eine Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.<br>Die Bestellung und die Entpflichtung der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.<br>Die Geldwäschebeauftragte oder der Geldwäschebeauftragte ist für die Erstellung einer gruppenweit einheitlichen Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig.<br>Die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte<br>Die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte hat unternehmensübergreifend verbindliche Verfahren zur Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten in den gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland zu schaffen. Sie oder er ist befugt, zu deren Durchsetzung Weisungen zu erteilen.<br>Die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben in den Zweigstellen, Zweigniederlassungen sowie gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland über deren Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten laufend zu informieren. Ferner hat sie oder er sich in regelmäßigen Abständen - auch durch Besuche vor Ort - insbesondere davon zu überzeugen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten eingehalten bzw. die notwendigen Maßnahmen getroffen und wirksam umgesetzt werden. Falls erforderlich, hat sie oder er auch unternehmensübergreifende Maßnahmen zu treffen.<br>Das Mutterunternehmen hat sicherzustellen, dass die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte oder von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Befugnis erhalten, sich in Bezug auf alle gruppenangehörigen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- und Ausland Prüfungsberichte, soweit vorhanden, vorlegen zu lassen. Diese Befugnis beinhaltet auch, im Rahmen der genannten Aufgaben uneingeschränkt Stichproben durchzuführen. Das Mutterunternehmen hat zusätzlich sicherzustellen, dass die oder der Gruppengeldwäschebeauftragte, die von ihr oder ihm beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Gruppen-Innenrevision im Rahmen ihrer Aufgaben gruppenweit Zugang zu allen für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten relevanten Informationen, Dokumenten und Dateien insbesondere über alle Kundinnen oder Kunden, wirtschaftlich Berechtigte sowie über alle Geschäftsbeziehungen und Transaktionen innerhalb oder außerhalb solcher Geschäftsbeziehungen haben. |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Die oder der Gruppen-Geldwäschebeauftragte hat Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu schaffen. |
| **Erforderliche Unterlagen** | • Anzeige über Bestellung oder Entpflichtung einer oder eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters<br>• Nachweis über die Bestellung als Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder Gruppen-Geldwäschebeauftragten<br>• Nachweise, dass die antragstellende Person Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens ist (z. B Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag) Eingetragene Firmen reichen bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.<br>• Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten (z.B.Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern. |
| **Voraussetzungen** | Anzeigeverpflichtet sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind. |
| **Kosten** | keine |
| **Verfahrensablauf** | • Als Verpflichtete oder Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung einer oder eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an.<br>• Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.<br>• Sie erhalten eine Abschlussmitteilung.<br>• Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder Gruppen-Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreterin oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden. |
| **Bearbeitungsdauer** | entfällt, es handelt sich nur um eine Anzeige |
| **Frist** | • Die Anzeige der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragen und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters muss vor der Bestellung erfolgen. Es existiert keine Frist, d.h. die Anzeige kann auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Qualifikation und Zuverlässigkeit der oder des neu ernannten Gruppen-Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu überprüfen gegebenenfalls der Bestellung zeitnah zu widersprechen. • Die Abberufung („Entpflichtung“) des Gruppen- Geldwäschebeauftragten und/oder des Stellvertreters ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls vorab anzuzeigen |
| **weiterführende Informationen** | https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/wirtschaft-und-kultur/geldwaeschepraevention<br>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/Geldwaeschepraevention/<br>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/Geldwaeschepraevention/ |
| **Hinweise** | |
| **Rechtsbehelf** | • Widerspruch<br>• Anfechtungsklage<br>• Im Fall des Verlangens einer Abberufung seitens der Behörde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 4 Satz 2 GwG): |
| **Kurztext** | • Gruppen-Geldwäschebeauftragten bestellen oder abberufen („entpflichten“)<br>• Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine Gruppen-Geldwäschebeauftragte oder einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.<br>• Die Bestellung und die Entpflichtung der oder des Gruppen-Geldwäschebeauftragten und ihrer oder |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. |
| **Ansprechpunkt** | |
| **Zuständige Stelle** | Zuständige Aufsichtsbehörde über Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler mit Anlagezweck, Versicherungs- und Finanzunternehmen, die nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden sowie Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder:<br>• Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V<br>Zuständige Aufsichtsbehörde über<br>• Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V<br>Zuständige Aufsichtsbehörden über<br>• Präsident/-in des Landgerichts Neubrandenburg<br>• Präsident/-in des Landgerichts Rostock<br>• Präsident/-in des Landgerichts Schwerin<br>• Präsident/-in des Landgerichts Stralsund<br>Zuständige Aufsichtsbehörde über<br>• Finanzamt Rostock<br>Zuständige Aufsichtsbehörde über Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler mit Anlagezweck, Versicherungs- und Finanzunternehmen, die nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden sowie Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder:<br>• Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V<br>Zuständige Aufsichtsbehörde über<br>• Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V<br>Zuständige Aufsichtsbehörden über<br>• Präsident/-in des Landgerichts Neubrandenburg<br>• Präsident/-in des Landgerichts Rostock<br>• Präsident/-in des Landgerichts Schwerin<br>• Präsident/-in des Landgerichts Stralsund<br>Zuständige Aufsichtsbehörde über<br>• Finanzamt Rostock |
| **Formulare** | • Formulare: ja<br>• Onlineverfahren möglich: ja |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | • Schriftform erforderlich: nein<br>• Persönliches Erscheinen nötig: nein |
| **Ursprungsportal** | Geldwäscheprävention: Bestellung oder Entpflichtung von Gruppen-Geldwäschebeauftragten melden, Money laundering prevention: Reporting the appointment or dismissal of group money laundering officers |